

Kurztitel

Gerberei-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 100/2008

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.04.2008

Text**Lehrberuf Gerberei**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Gerberei ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Gerber oder Gerberin) zu bezeichnen.